

S A T Z U N G

der Gemeinde Wenningstedt (Sylt)

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. 1987 S. 2), und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 44), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19. Juli 1989 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde Wenningstedt (Sylt) erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung

und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten,

soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgelts abhängig ist.

§ 2

Steuerbefreiung

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten

1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,

2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.

(2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 oder § 10 Verpflichtete.

§ 5

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 6

Höhe der Steuer

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 120,-- DM
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 60,-- DM
2. an anderen Aufstellungsorten
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 50,-- DM
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 20,-- DM

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7

Anzeigepflicht

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche dem Amt Landschaft Sylt anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige bei der Gemeinde. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. die Entfernung des Gerätes und Name und Anschrift des Halters anzugeben.

§ 8

Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Der Halter hat bis zum 10. Tag jedes Kalendermonats bei dem Amt Landschaft Sylt über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat, und die Steuer bis zu diesem Tage an die Gemeinde zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Gemeinde erfolgt nur, wenn die Gemeinde einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachanmeldung nicht nachkommt. Unterschiedsbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung wird auf die entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung, insbesondere §§ 90, 93, 97 und 99 verwiesen.

§ 10

Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Satzung zur Benutzung gegen Entgelt aufgestellte Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräte sind innerhalb von 20 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung dem Amt Landschaft Sylt schriftlich anzuzeigen. Im übrigen gilt § 7 entsprechend.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Anzeigepflicht nach § 7 oder § 10
 - b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8
- zuwiderhandelt.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wenningstedt (Sylt), 27. Juli 1989



GEMEINDE WENNINGSTEDT (SYLT)

Bürgermeister

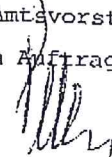
Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Sylt-Ost, 27. Juli 1989



AMT LANDSCHAFT SYLT
Der Amtsvorsteher

Im Auftrage


(Peters)

**Umrechnung der Abgabesätze
der Satzung der Gemeinde Wenningstedt (Sylt)
über die Erhebung einer Vergütungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 27.07.1989**

Ein genereller Umstellungsbedarf besteht nicht, weil die Substitutionsregel des Art. 14 in Verbindung mit Art. 3 der EURO-Einführungs-VO eine vorläufige Regelung durch einfaches automatisches Umstellen im Jahre 2002 und darüber hinaus schafft. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wenningstedt (Sylt) hat in Ihrer Sitzung am 27.09.2001 beschlossen, die Abgabesätze Cent-genau umzurechnen.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

	€ -Umrechnungssatz	1,95583	
		in €	in DM (alt)
1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung			
a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit		102,26 €	200,00 DM
b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit		51,13 €	100,00 DM
2. an anderen Aufstellungsorten			
a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit		51,13 €	100,00 DM
b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit		25,56 €	50,00 DM
3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben		204,52 €	400,00 DM

Tritt im Laufe eines Kalenderjahres an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

Die Abgabesätze in € finden ab 01. Januar 2002 Anwendung.

Wenningstedt, den 15. Nov. 2001

GEMEINDE WENNINGSTEDT (SYLT)

(LS)



[Handwritten signature]
Bürgermeister